

Musterlösung Ersatzprüfung Medizinrecht 23. Juli 2014

Fall 1 (17.5 Pkt.)

	Pkt.
<p>Anwendbares Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz, dass auf eine medizinrechtliche Fragestellung dasjenige Recht Anwendung findet, dem auch der Leistungserbringer untersteht <ul style="list-style-type: none"> • Mangels anderer Hinweise im Sachverhalt: Annahme, dass Hausarztpraxis privatrechtlich organisiert ist und das Handeln des Hausarztes somit Bundesprivatrecht unterliegt • Einweisung in psychiatrische Universitätsklinik als Fürsorgerische Unterbringung (FU) im Sinne von Art. 426 ff. ZGB zu qualifizieren • Die Bestimmungen über die FU sind, obwohl im ZGB enthalten, materiell dem öffentlichen Recht zuzurechnen; sie hätten auch bei öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis angewendet werden müssen. 	1.5
<p>Fürsorgerische Unterbringung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. 	1
<p>Formelle Voraussetzungen FU</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Einweisungskompetenz gem. Art. 429 Abs. 1 ZGB • Lediglich für sechs Wochen • Der Arzt hat die betroffene Person nach Art. 430 Abs. 1 ZGB persönlich zu untersuchen und anzuhören. • Unterbringungsentscheid: Voraussetzungen gem. Art. 430 Abs. 2 ZGB • Aushändigung an betroffene Person, Art. 430 Abs. 4 ZGB <ul style="list-style-type: none"> • SV bietet keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der formellen Korrektheit des Unterbringungsentscheids aufkommen liessen. 	2
<p>Materielle Voraussetzungen FU</p>	12
<p>Schwächezustand psychische Störung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. h.L. ist der Begriff der psychischen Störung weit auszulegen. Auch Suchterkrankungen, i.c. allenfalls Alkoholismus, fallen unter diesen Begriff. • Wohl nur in Zusammenhang mit starker Abhängigkeit und sozialer Funktionsstörung als Schwächezustand i.S.v. Art. 426 ZGB zu erachten <ul style="list-style-type: none"> • Leere Wodkaflaschen und dreimaliges Fahren in angetrunkenem Zustand innert zwei Jahren wahrscheinlich nicht ausreichend, insbesondere da auch gutachterlich tätiger Psychiater anlässlich der Gerichtsverhandlung auf das Ausbleiben von Entzugerscheinungen hinwies <p>Schwächezustand schwere Verwahrlosung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwahrlosung: Sehr restriktive Anwendung <ul style="list-style-type: none"> • Tatsache, dass Martin Medikamenteneinnahme vergass und so fast ums Le- 	

<p>ben kam ist zwar bedenklich, kann jedoch wohl nicht unter „Verwahrlosung“ subsumiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Mensch darf jederzeit seinen Wohnsitz wechseln und auch sein Vermögen oder Teile davon mitnehmen. • Ein Schwächezustand liegt nicht vor. <ul style="list-style-type: none"> ❖ Bei guter Argumentation ist auch eine andere Meinung vertretbar. 	
<p>Behandlungs-/ Betreuungsbedürftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorausgesetzt ist, dass die Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann, als in einer geeigneten Einrichtung. • Inhalt: Alle denkbaren sozialmedizinischen Massnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Martin kann seine Diabetesmedikation selbständig einnehmen. • Da keine Entzugssymptome vorliegen, kann nicht von einer extrem starken, krankhaften Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden, die eine Behandlungsbedürftigkeit i.S.v. Art. 426 Abs. 1 ZGB rechtfertigen würde. • SV bietet keinerlei Hinweise für eine Betreuungsbedürftigkeit <p>Fremdgefährdung i.S.v. Art. 426 Abs. 2 ZGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen. • Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten gem. Art. 426 Abs. 2 ZGB sind im Rahmen der Interessenabwägung und nicht als zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung zu prüfen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Tatsache, dass Martin mehrmals alkoholisiert Auto gefahren ist, stellt zwar eine potentielle Fremdgefährdung dar, jedoch sind Strassenverkehrsdelikte durch das Strassenverkehrsrecht und nicht durch Massnahmen der Fürsorgerischen Unterbringung zu sanktionieren. Eine Fremdgefährdung i.S.v. Art. 426 Abs. 2 ZGB ist nicht ersichtlich. • Behandlungs- und Betreuungsbedürftigkeit wohl nicht gegeben <ul style="list-style-type: none"> ❖ Bei guter Argumentation ist auch eine andere Meinung vertretbar (wiederholtes Fahren in angetrunkenem Zustand als Fremdgefährdung i.S.v. Art. 426 Abs. 2 ZGB). 	
<p>Verhältnismässigkeit</p> <p>Geeignetheit der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriff „Einrichtung“ weit zu verstehen • Die Einrichtung muss diejenige Betreuungs- oder Behandlungsleistung anbieten, der die betroffene Person bedarf. <ul style="list-style-type: none"> • Der Psychiater hat bei Martin keine krankhafte Alkoholabhängigkeit, die einer stationären Behandlung bedürfte festgestellt. Die psychiatrische Einrichtung ist deshalb vorliegend wohl nicht als geeignete Einrichtung anzusehen. <p>Subsidiarität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein milderer Massnahmen als Klinikeinweisung? <ul style="list-style-type: none"> • Mildere Massnahmen zu Behandlung von leichter Alkoholabhängigkeit wären möglich. • Die Massnahme ist unverhältnismässig. 	

Fazit: Martins Beschwerde ist gutzuheissen. (Eine gut begründete Ablehnung der Beschwerde erreichte ebenfalls die volle Punktzahl.)	1
---	----------

Fall 2 (32.5 Pkt.)

Frage 1	8
Geltungsbereich GUMG <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Art. 1 lit. a GUMG regelt das Gesetz u.a. genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich. • Pränatale Risikoabklärungen i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. g GUMG sind Laboruntersuchungen, die Hinweise auf das Risiko einer genetischen Anomalie liefern sowie Untersuchungen des Embryos oder des Fötus mit bildgebenden Verfahren. • Pränatale Risikoabklärungen sind zwar noch keine genetischen Untersuchungen, da jedoch gezielt nach Anomalien des ungeborenen Kindes gesucht wird, können sie eine Vorstufe dazu darstellen, weshalb sie vom Geltungsbereich des GUMG umfasst sind. <ul style="list-style-type: none"> • Die Ultraschalluntersuchung stellt ein bildgebendes Verfahren i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. g GUMG dar. • Die Ärztin hat eine Nackentransparenzmessung vorgenommen, deren Ziel die Suche nach (genetischen respektive chromosomalen) Anomalien beim ungeborenen Kind ist. Folglich hat sie eine pränatale Risikoabklärung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. g GUMG vorgenommen. • Untersuchung liegt folglich im Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 1 lit. a GUMG • Frau Dr. Weber hat bei Janine eine pränatale Risikoabklärung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. g GUMG durchgeführt. Diese fällt nach Art. 1 lit. a GUMG in den Geltungsbereich des GUMG. Das GUMG ist folglich anwendbar. 	2
Verletzung Vorschriften GUMG	6
Zustimmung/Informed Consent <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 5 Abs. 1 GUMG dürfen pränatale Untersuchungen nur durchgeführt werden, sofern die betroffene Person frei und nach hinreichender Aufklärung zugestimmt hat. • Für den medizinischen Bereich konkretisiert wird diese allgemeine Bestimmung in Art. 18 GUMG. 	
Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau (Art. 18 Abs. 1 GUMG) <ul style="list-style-type: none"> • Nach hinreichender Aufklärung entscheidet die betroffene Person gem. Art. 18 Abs. 1 GUMG frei, ob eine genetische oder eine pränatale Untersuchung und gegebenenfalls eine Folgeuntersuchung durchgeführt werden soll, ob sie das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis nehmen will und welche Folgerungen sie aus dem Untersuchungsergebnis ziehen will. • Pränatale Risikoabklärungen sind gem. Art. 3 lit. e GUMG pränatale Untersuchungen i.S.v. Art. 18 Abs. 1 GUMG. <ul style="list-style-type: none"> • Die durch Frau Dr. Weber durchgeführte Ultraschalluntersuchung stellt wie in 	

<p>Frage 1 festgestellt eine pränatale Risikoabklärung dar, welche als pränatale Untersuchung i.S.v. Art. 3 lit. e i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. a GUMG einzuordnen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 18 GUMG ist auf vorliegenden SV anwendbar. 	
<p>Verstoss gegen Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 GUMG Recht auf Nichtwissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b GUMG entscheidet die Schwangere frei, ob sie das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis nehmen will. • Geschützt ist damit explizit auch das Recht auf Nichtwissen i.S.v. Art. 6 GUMG • Inhalt dieses Rechts ist die Verweigerung der Kenntnisnahme des Untersuchungsergebnisses <ul style="list-style-type: none"> • Die teilweise Ausübung des Rechts auf Nichtwissen – wie vorliegend der Wunsch von Janine, über behinderungsrelevante Ergebnisse nicht informiert werden zu wollen, jedoch Informationen betreffend Verlauf von Schwangerschaft und Geburt zur Kenntnis nehmen zu wollen – ist zulässig. • Frau Dr. Weber verunmöglichte Janine durch die Information über das Risiko einer möglichen Behinderung die Ausübung des Rechts auf Nichtwissen. • Auch wenn Frau Dr. Weber lediglich eine Risikoeinschätzung und kein klares Ergebnis kommunizierte, ist von der Verletzung des Rechts auf Nichtwissen auszugehen, da dieses nicht nur durch gesicherte Erkenntnisse verletzt werden kann. 	
<p>Verstoss gegen Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 GUMG (Inform. Risikoabklärungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Art. 16 GUMG muss die Schwangere VOR der Durchführung einer pränatalen Risikoabklärung über den Zweck und die Aussagekraft der Untersuchung, die Möglichkeit eines unerwarteten Untersuchungsergebnisses, mögliche Folgeuntersuchungen und -eingriffe und über Informations- und Beratungsstellen i.S.v. Art. 17 GUMG informiert werden. <ul style="list-style-type: none"> • Die Ärztin Frau Dr. Weber hat vor der Durchführung der Ultraschalluntersuchung gem. SV keinerlei Informationen i.S.v. Art. 16 GUMG abgegeben • Über mögliche Folgeuntersuchungen (Art. 18 Abs. 1 lit. a und Art. 16 GUMG) klärte sie Janine erst nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses auf. • Von einer hinreichenden Aufklärung i.S.v. Art. 18 Abs. 1 GUMG kann bei diesem Vorgehen keine Rede sein. • Die Frage der Freiheit der Zustimmung steht i.c. gar nicht zur Diskussion, da Frau Dr. Weber Janine weder über die bevorstehende Untersuchung informierte noch sie um ihre Zustimmung bat. • Eine konkludente Zustimmung zur Durchführung der Untersuchung aufgrund der ausbleibenden Opposition von Janine muss nur schon deshalb abgelehnt werden, weil Janine gem. SV durchaus Ultraschalluntersuchungen bspw. zur Kindeslage etc. zulassen wollte. 	
<p>Fazit:</p> <p>Verletzung von Art. 18, Art. 16 und Art. 6 GUMG</p>	
<p>Frage 2</p>	<p>24.5</p>
<p>Anwendbares Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz, dass auf eine medizinrechtliche Fragestellung dasjenige Recht Anwendung findet, dem auch der Leistungserbringer untersteht 	<p>1.5</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die frauenärztliche Konsultation erfolgt gem. SV in der privaten Praxis von Frau Dr. Weber, weshalb Privatrecht zur Anwendung kommt. • Pränatale Risikoabklärungen unterstehen dem GUMG (vgl. Frage 1), weshalb dieses zur Anwendung gelangt. 	
Qualifikation, Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags	2
<p>Qualifikation des Vertrags</p> <p>Nach h.L. und Rsp. schuldet der Arzt/die Ärztin dem Patienten/der Patientin keinen Behandlungserfolg, sondern lediglich ein sorgfältiges Tätigwerden lege artis, weshalb der Behandlungsvertrag dem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR) zugeordnet wird.</p> <p>Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustandekommen des Vertrags <ul style="list-style-type: none"> • Der Sachverhalt enthält keine Hinweise darauf, dass der Vertrag nicht zustande gekommen ist. • Der Abschluss eines Behandlungsvertrags untersteht keiner Formvorschrift. • Anzunehmen ist jedenfalls ein konkludenter Vertragsschluss. Insbesondere ist davon auszugehen, dass Frau Dr. Weber und Janine urteilsfähig (Art. 16 ZGB) und mündig, also handlungsfähig sind. • Gültigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Willensmängel sind nicht ersichtlich • Kein sitten- oder rechtswidriger Inhalt 	
Schadenersatz	4
<p>Anspruch auf Schadenersatz (97 Abs. 1 OR)</p> <p>Aktiv- und Passivlegitimation</p> <p>Unproblematisch</p>	
<p>Vertragsverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht, Art. 398 Abs. 2 sowie Art. 400 OR • Prinzip des Willensvorrangs der Patientin, Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 397 OR <ul style="list-style-type: none"> • Hier kann teilweise auf Frage 2 verwiesen werden. Frau Dr. Weber unterliess es, Janine über die bevorstehende Untersuchung i.S.v. Art. 16 GUMG zu informieren und ihre Zustimmung zur Untersuchung i.S.v. Art. 18 Abs. 1 einzuholen, obwohl Janine in der Erstkonsultation explizit darauf hinwies, welche Informationen sie wünsche respektive nicht wünsche. • Dadurch hat sie ihre ärztliche Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht und das Prinzip des Willensvorrangs der Patientin verletzt. 	
<p>Schaden</p> <p>Unfreiwillige Vermögensverminderung, die in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Sie entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Janine erlitt durch Frau Dr. Webers Vertragsverletzung keine unfreiwillige Vermögensverminderung. • Insbesondere liegt kein Schaden i.S. der Differenztheorie vor. • Ein Schaden im Rechtssinne liegt nicht vor; demzufolge steht Janine kein Anspruch auf Schadenersatz zu. 	
--	--

Anspruch auf Genugtuung	16
<ul style="list-style-type: none"> • Fraglich ist, ob Janine gegenüber Frau Dr. Weber ein Genugtuungsanspruch geltend machen kann. • Gem. der Verweisnorm Art. 99 Abs. 3 OR ist Art. 49 OR auch auf vertragliche Verhältnisse anwendbar. <p>Aktiv- und Passivlegitimation</p> <p>Unproblematisch</p>	
<p>Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbestimmungsrecht (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 1, Art. 16 und Art. 6 GUMG) ist durch Art. 28 ZGB geschützt • Inhalt: Recht des Einzelnen, über Eingriffe in seine physische und/oder psychische Integrität nach seinem freien, autonom gebildeten Willen zu entscheiden. Dies wird in den Spezialbestimmungen Art. 18 Abs. 1, Art. 16 GUMG konkretisiert. • Die Wahrnehmung des Rechts auf Nichtwissen i.S.v. Art. 18 Abs. 1 lit. b und Art. 6 GUMG sowie die Erteilung der gem. Art. 16 GUMG vor einer pränatalen Risikoabklärung zwingend abzugebenden Informationen sind als Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung anzusehen. <ul style="list-style-type: none"> • Janine tat gem. SV im Erstgespräch explizit kund, dass sie Informationen betreffend eine mögliche Behinderung des ungeborenen Kindes nicht zur Kenntnis nehmen wolle. Ihr Recht auf Nichtwissen wurde missachtet. • Die Nichterteilung der Informationen gem. Art. 16 GUMG stellt eine Verletzung von Janines Selbstbestimmungsrecht dar. • Das Selbstbestimmungsrecht von Janine wurde durch den Verstoß gegen oben genannte Bestimmungen des GUMG verletzt. • Somit: Widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 ZGB <p>Rechtfertigungsgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 28 Abs. 2 ZGB kann eine Persönlichkeitsverletzung durch Einwilligung, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder Gesetz gerechtfertigt sein. <ul style="list-style-type: none"> • Janine wurde dadurch, dass sie gar nicht um ihre Zustimmung zur Kenntnisnahme der Information gebeten wurde die Möglichkeit der Einwilligung verwehrt. • Eine konkludente Einwilligung liegt nicht vor, da dem SV klar zu entnehmen ist, dass Janine Frau Dr. Weber beim letzten Gespräch darüber informierte, welche Informationen sie zur Kenntnis nehmen möchte. • Überwiegende private oder öffentliche Interessen sind nicht ersichtlich. Insbe- 	

<p>sondere kann die aktuell – durch den Ausfall von Frau Dr. Webers Praxiskollegen bedingte – übergrosse Arbeitslast nicht als privates Interesse i.S. eines Rechtfertigungsgrundes gem. Art. 28 Abs. 2 ZGB gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fraglich ist, ob der Einwand von Frau Dr. Weber, dass das Gesetz sie dazu verpflichte die Patientin zu informieren, wenn ihr oder dem Embryo Gefahr drohe einen Rechtfertigungsgrund darstellen könnte. <p>Unverzügliche Information i.S.v. Art. 18 Abs. 2 GUMG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 18 Abs. 2 GUMG hält fest, dass die Ärztin oder der Arzt die betroffene Person unverzüglich über das Untersuchungsergebnis informieren müsse, wenn für sie oder für den Embryo oder den Fötus eine unmittelbar drohende physische Gefahr besteht, die abgewendet werden könnte. <ul style="list-style-type: none"> ❖ Wurde diese Frage in Frage 1 diskutiert, so wurde sie an dieser Stelle entsprechend honoriert. • Vorliegend unmittelbar drohende physische Gefahr für Janine und/oder Nasciturus, die nicht abgewendet werden kann? <ul style="list-style-type: none"> • Nackentransparenzmessung als Risikoabschätzung. Gem. SV weitere Abklärungen notwendig. Unmittelbar drohende Gefahr würde schnelles Handeln erfordern. Frau Dr. Weber drängt nicht zu Notfalleingriff. • Unsichere Auskunft über prozentuale Wahrscheinlichkeit einer möglichen Behinderung mit der sich allenfalls – wenn auch mit Einschränkungen – auch leben lässt • Situation von Janine wohl nicht als unmittelbar drohende physische Gefahr i.S.v. Art. 18 Abs. 2 GUMG zu werten. • Die Rechtfertigung von Frau Dr. Weber ist folglich nicht stichhaltig. • Frau Dr. Weber hat durch die Verletzung des Rechts auf Nichtwissen von Janine und die Verletzung von Art. 16 GUMG deren Selbstbestimmungsrecht verletzt. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung liegt vor. 	
<p>Immaterielle Unbill</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die immaterielle Unbill besteht in einer Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens. Die Beeinträchtigung muss von einer gewissen Schwere sein. Bloss geringfügige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens stellen keine immaterielle Unbill dar. • Darf nicht anders wiedergutmacht worden sein • Richterliches Ermessen <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorliegen einer immateriellen Unbill kann sowohl bejaht als auch verneint werden. Punkte wurden für schlüssige Argumentation vergeben. 	
<p>Verschulden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Art. 97 Abs. 1 OR wird Verschulden vermutet • Persönliche Vorwerfbarkeit • Subjektive (Urteilsfähigkeit) und objektive (Vorsatz/Fahrlässigkeit) Seite des Verschuldens • Haftung im Arztrecht für jede Form der Fahrlässigkeit • Grobfahrlässig handelt, wer die elementarsten Vorsichtsgebote missachtet. Leicht fahrlässig ist ein Verhalten, das vom verkehrsüblichen Sorgfaltsstandard nur geringfügig abweicht. Mittlere Fahrlässigkeit liegt dazwischen. • Sorgfaltsstandard nach objektiven Kriterien 	

<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anzeichen im SV, die Vermutung der Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB umstossen würden. Von Frau Dr. Webers Urteilsfähigkeit ist auszugehen. • Frau Dr. Webers Verhalten ist gemessen an einer Ärztin in vergleichbarer Situation zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass diese die Informationspflicht und den Patientenwillen nicht so leichtfertig missachtet hätte. • Frau Dr. Weber hat dadurch, dass sie Janine nicht gem. Art. 16 GUMG informierte und ihren in der Erstkonsultation geäusserten Willen missachtete zumindest leicht fahrlässig gehandelt. Der Beweis des Gegenteils wird Frau Dr. Weber wohl kaum gelingen. 	
<p>Kausalität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang zwischen Persönlichkeitsverletzung und immaterieller Unbill • Natürlicher Kausalzusammenhang • Adäquater Kausalzusammenhang <ul style="list-style-type: none"> • Sowohl der natürliche als auch der adäquate Kausalzusammenhang können vorliegend als gegeben erachtet werden. 	
<p>Verjährung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Art. 127 OR verjährt die Genugtuungsforderung von Janine in 10 Jahren (ab Fälligkeit vgl. Art. 130 Abs. 1 OR). 	
<p><u>Fazit:</u></p> <p>Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch von Janine gegen Frau Dr. Weber ist nicht gegeben. Je nach Argumentation ist der vertragliche Genugtuungsanspruch von Janine gegen Frau Dr. Weber zu bejahen oder zu verneinen.</p>	1
<p>Zusatzpunkte für sehr guten Aufbau, Sprache/Stil, konzise und schlüssige Argumentation.</p>	2 ZP